

## ***Stellungnahme Kommunalpolitisches Forum Thüringen e. V. zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen***

Das Kommunalpolitischen Forum Thüringen e.V. begrüßt diesen Gesetzentwurf und unterstützt das damit verbundene Vorhaben als einen Baustein der von der Regierungskoalition geplanten Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform im Freistaat mit dem Ziel leistungs- und zukunftsfähige kommunale Strukturen zu schaffen. Das Kommunalpolitische Forum Thüringen e.V. beschäftigt sich seit über zehn Jahren im Rahmen seiner Schulungs- und Bildungstätigkeit mit dieser Thematik. Diese Reform ist, mit Blick auf den im Jahr 2019 auslaufenden Solidarpakt II, der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs, dem Wegfall der Regionalisierungsmittel und der im Jahr 2020 beginnenden neuen Förderungsperiode der Europäischen Union, überfällig und muss zwingend bis zum Jahr 2019 umgesetzt werden.

### ***Der Reformbedarf ergibt sich zudem aus folgenden Entwicklungen:***

- Landes- und Kommunalverwaltungen sollen an die Dynamisierung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Prozesse angepasst werden,
- Veränderungen hinsichtlich der Erwartungen der Bürger\*innen an behördliches Handeln. Für Bürger\*innen steht die Dienstleistungsfunktion in Form von Beratung, Unterstützung und Erreichbarkeit im Vordergrund und nicht die ordnungspolitische Funktion,
- Der Effizienzdruck an behördliches Handeln steigt,
- demografischer Wandel und Auswirkungen auf die Sozialstruktur,
- Demokratieentwicklung, d.h. Forderungen an mehr Teilhabe und Transparenz bei behördlichen Entscheidungen
- Fachkräfteproblematik der öffentlichen Verwaltung,

### ***Im Zuge der Gesetzesberatung regt das Kommunalpolitischen Forum Thüringen e.V. folgende Änderungen an:***

- In Bezug auf die gemeindliche Ebene vermittelt der Gesetzentwurf den Eindruck, die Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern (Demografie bereinigt im Jahr 2035) wäre das wichtigste Neugliederungskriterium. Viel entscheidender ist jedoch, dass im Ergebnis der Reform leistungsfähige Gemeinden entstehen.. Dies sollte im Gesetz klargestellt werden. Der Gesetzgeber sollte vorgeben, dass in der Freiwilligkeitsphase neu strukturierte Gemeinden im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung keine Fehlbeträge ausweisen können. Um Fehlbeträge zu vermeiden, können auch die vorgesehenen Strukturbegleitmittel eingesetzt werden.
- Der Gesetzentwurf gibt vor, dass jede neu gebildete Gemeinde eine zentralörtliche Funktion wahrnehmen muss. Diese Zielstellung wird ausdrücklich unterstützt. Es ist dabei davon auszugehen, dass es bei den derzeit bestehenden 30 Mittel- und drei Oberzentren keine Veränderungen geben soll. Die gegenwärtig 80 Grundzentren, die in

den regionalen Entwicklungsplänen durch die Versammlungen in den vier Planungsgemeinschaften bestimmt wurden, haben derzeit Bestandsschutz. Künftig sollen diese Grundzentren im Landesentwicklungsprogramm durch das Land bestimmt werden. Es ist notwendig, die Anforderungen an Grundzentren, die im Landesentwicklungsprogramm definiert sind, den Vorgaben im Vorschaltgesetz anzupassen. So sollte der Einzugsbereich für Grundzentren (derzeit mindestens 5.000 Einwohner) erhöht werden. Zudem regen wir an, dass Mittelzentren künftig mindestens 20.000 Einwohner und einen Versorgungsbereich/Einzugsbereich von 50.000 Einwohnern aufweisen.

- Die Zielstellung Mittel- und Oberzentren durch Eingemeindungen zu stärken ist gerechtfertigt. Zu bedenken ist jedoch, dass bei den geplanten Eingemeindungen gesichert wird, dass das Verhältnis zwischen den städtischen Verdichtungsraum und den ländlich geprägten Stadtgebiet optimiert ist. Die städtischen Zentren brauchen einen noch erkennbaren eigenständigen, leistungsfähigen ländlichen Raum. Gemeinsame Flurgrenzen von Mittel-/Oberzentren erachten wir aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung für problematisch.
- Die in der jüngsten Vergangenheit vollzogenen Gemeindeneugliederungsmaßnahmen sollten, soweit es sich um so genannte „Abwehrfusionen“ gegen Mittel- und Oberzentren handelte, einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden. Die Überprüfung sollte im Gesetz formuliert werden.
- Das Ziel der Reform ist u. a. die Schaffung finanziell leistungsfähiger Gemeinden. Deshalb sollte sich die Zahlung von Strukturbeihilfen nach § 7 des Gesetzentwurfes, für neu zu gliedernde Gemeinden, an der Ausweisung von Fehlbeträgen zum Zeitpunkt der Neugliederung bemessen. Objektiver Maßstab der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Darstellung der dauernden Leistungsfähigkeit für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Kriterien (Verschuldungsstand, Fehlbeträge aus der Vergangenheit) sind nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit neuer Kommunalstrukturen realistisch darzustellen.
- Die in Artikel 2 Nr. 4 vorgesehene zeitlich befristete Möglichkeit der Erweiterung des Gemeinderates sollte, hinsichtlich der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, voll ins Ermessen der Gemeinde gestellt werden. Eine Begrenzung der Erweiterung auf maximal 6 Gemeinderatsmitglieder schränkt das gemeindliche Ermessen zu stark ein. Es sollte außerdem geprüft werden, die Option der Erweiterung des Gemeinderates mit der Möglichkeit der Bildung von Stimmbezirken zu koppeln. Die Ortschaften könnten in Folge eigenständig ihre Gemeinderäte wählen.
- Es wird angeregt im Zusammenhang mit Artikel 2 Nr. 5 zu prüfen, inwiefern das Ortschaftsrecht der Landgemeinden, zumindest zeitlich befristet, erweitert werden kann. Es könnte zum Beispiel die Möglichkeit eingeräumt werden Teilhaushaltssatzungen für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, nach § 2 ThürKO, zu beschließen. Eine solche Erweiterung des Ortschaftsrechtes kann dabei mit höheren Anforderungen an die, in der Freiwilligkeitsphase zu bildenden, Landgemeinden gekoppelt werden (z.B. höhere Mindesteinwohnerzahl, Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid).

- Das KOPOFOR hält eine Harmonisierung der Amtszeiten der Gemeinderäte und Bürgermeister (Kreistage/Landräte) für dringend geboten. Wir regen an, diese Zielstellung bereits im Vorschaltgesetz aufzunehmen. Die Harmonisierung sollte spätestens bis 2024 vollzogen werden.
- Wir halten es für geboten, in der Freiwilligkeitsphase auch die Neugliederung von Landkreisen/kreisfreien Städten zu ermöglichen, soweit sich diese in das Gesamtkonzept der Neugliederung einpassen. Solche freiwilligen Neugliederungen hätten Signalwirkung.